

Ratschlag und Entwurf

zu einem

Grossratsbeschluss betreffend die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rates auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden

vom 2. September 2003 / 031530 / PMD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 5. September 2003

Nach § 31 der Kantonsverfassung sowie § 42 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 ist die Zahl der den einzelnen städtischen Wahlkreisen und der den Landgemeinden zufallenden Grossratssitze nach jeder Volkszählung neu festzustellen. Über die Einzelheiten der Berechnung bestehen allerdings keine besonderen Vorschriften. Nach bisheriger Praxis ist daher die rein arithmetische Methode anzuwenden, wobei der Gemeinde Bettingen, die auf diese Weise das Quorum nicht erreichen würde, vorab ein Sitz zufällt. Die restlichen 129 Sitze sind auf die Bevölkerung der drei städtischen Wahlkreise und Riehen zu verteilen. Bei einer Einwohnerschaft von 186'928 Personen dieser vier Wahlkreise ergibt sich ein Quotient von 1449.05.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, verliert Kleinbasel einen Sitz, während Riehen einen Sitz dazugewinnt. Die restlichen Wahlkreise bleiben unverändert.

Wahlkreis	Wohnbevölkerung	Quote	Sitzverteilung	
			neu	alt
Grossbasel-Ost	50'610	34.93	35	35
Grossbasel-West	66'318	45.77	46	46
Kleinbasel	49'630	34.25	34 (- 1)	35
Riehen	20'370	14.06	14 (+ 1)	13
Total 186'928: 129= 1449.05 (Quotient)			129	
Bettingen	1'151		1	
Total Kanton			<u>130</u>	

Anlässlich der Wahl in den Grossen Rat im Jahre 2004 sind also für Grossbasel-Ost 35, für Grossbasel-West 46 und für Kleinbasel 34 Grossrätinnen und Grossräte zu wählen. Riehen wird 14 Mandate und Bettingen einen Sitz erhalten.

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat den Antrag, dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rates auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden zuzustimmen.

Basel, 5. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Vizestaatsschreiber:

Felix Drechsler

Grossratsbeschluss

betreffend

die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rates auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und von § 42 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994, beschliesst was folgt:

In den einzelnen Wahlkreisen der Stadt und in den Landgemeinden werden die Mitglieder des Grossen Rates nach folgender Aufteilung gewählt.

Wahlkreis	Wohnbevölkerung	Mitglieder
Grossbasel-Ost	50'610	35
Grossbasel-West	66'318	46
Kleinbasel	49'630	34
Riehen	20'370	14
Bettingen	1'151	1
Total Kanton	188'079	130

Diese Verteilung findet erstmals für die Neuwahl des Grossen Rates im Jahre 2004 ihre Anwendung.

Auf diesen Zeitpunkt tritt der Grossratsbeschluss betreffend die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rates auf die Wahlkreise der Stadt und die Landgemeinden vom 12. Januar 1994 ausser Kraft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Prof. Leonhard Burckhardt
Der 1. Sekretär: F. Heini